



Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

**am 01. April 2014
in der Lindenhalle in Ehingen**

- TOP 1: Bekanntgabe des Ergebnisses zur Bestellung eines Stellvertreters des Verbandsdirektors
- TOP 2: Jahresrechnung 2013
- TOP 3: Sachstand zur Anhörung im Rahmen der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller – Nutzung der Windkraft**
- TOP 4: Beitritt zur „Interessengemeinschaft Brenzbahn“
- TOP 5: Beitritt zur „Interessengemeinschaft Donaubahn“
- TOP 6: Betroffenheit der Region vom bundesdeutschen Energieleitungsausbau
- TOP 7: Verschiedenes

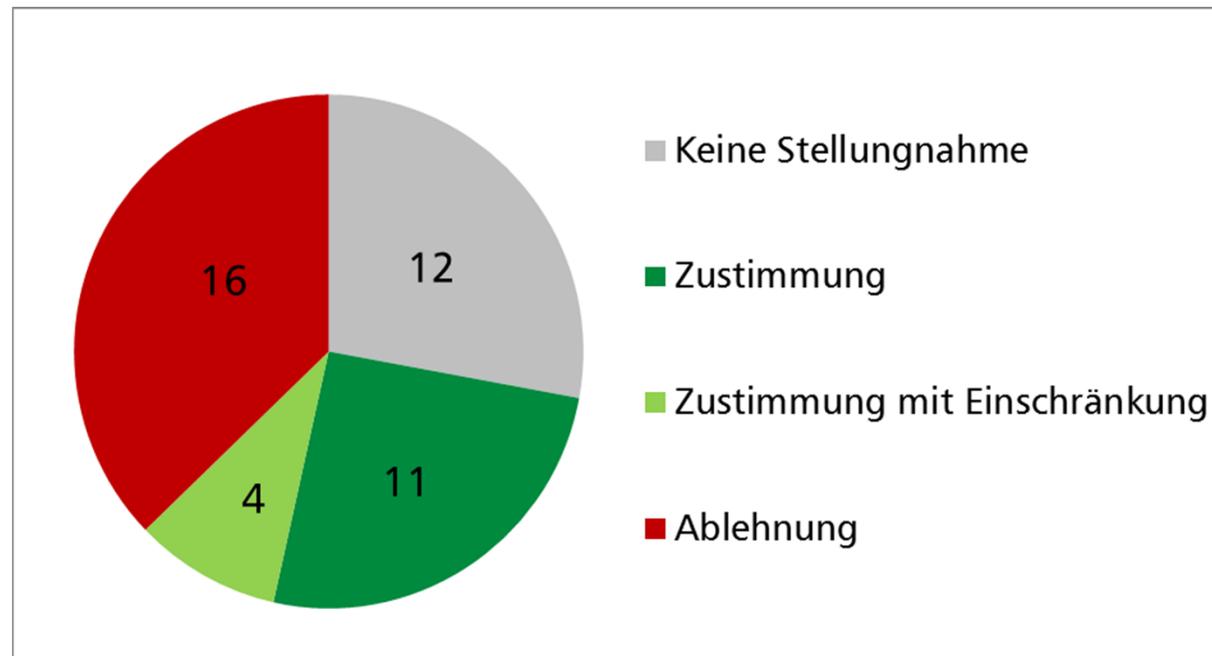
Eingegangene Stellungnahmen im Anhörungsverfahren zur Teilfortschreibung – Nutzung der Windkraft –

Resonanz auf die öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes in den Landkreisen war deutlich geringer als im informellen Verfahren vor 1 ½ Jahren.

Anzahl eingegangener Stellungnahmen: **363** (Stand 31. März)
Fristverlängerung beantragt: **13** (Fristverlängerung bis Ende April)

**Stellungnahmen
der Kommunen
zu den 43 neuen
Vorranggebieten**

„Stimmungsbild“

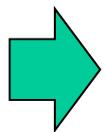


Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und ihre Auswirkungen auf die Windkraft im Binnenland

Nach dem Referentenentwurf zum EEG würden sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung an Land für die Mehrzahl der Standorte nur moderat verändern.

Standorte für Windkraftanlagen unter 75% Referenzertrag behalten weiterhin ihre Förderung nach dem EEG.

Begrenzung des Zubaus von Windkraftanlagen vorgesehen: Zielkorridor 2400 bis 2600 MW.



Nach dem Referentenentwurf zum EEG sind die Änderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von neuen Windenergieanlagen in der Region nur unwesentlich.

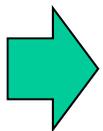
Es ist keine Anpassung der laufenden Teilfortschreibung notwendig.

Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zur Festsetzung von Mindestabständen durch die Länder

Ziel: Die Privilegierung von Windkraftanlagen soll nur noch für Standorte gelten, welche einen durch die Länder festzulegenden Mindestabstand zu Siedlungen aufweisen.

Der Referentenentwurf ist derzeit in der Ressort- und Länderabstimmung und am 9. April im Bundeskabinett

- Im Entwurf ist die Festsetzungsmöglichkeit der Länder für die Bauleit- und Regionalplanung geplant.
- Gültigkeit zu einer bestimmten Stichtagsregelung z.B. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Regionalplanes und Aufstellungsbeschluss des FNP.



Baden-Württemberg: derzeit keine eigene Regelung geplant

Bayern: Einführung einer „10H-Regelung“ vom Kabinett beschlossen

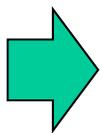
Geplante Umsetzung einer „10H Regelung“ für die Windenergie in Bayern

- Durch eine „10-H Regelung“ **grenzen sich Vorranggebiete nicht anders ab.** Eine „10H-Regelung“ führt jedoch zu Höhenbegrenzungen von Windkraftanlagen in Vorranggebieten.
- Kommunen sollen von dieser Regelung abweichen können.
- Die „10-H Regelung “ gilt nur für Wohnbebauung mit einem gewissen Gewicht – gilt nicht für Einzelhöfe.
- Ob die „10-H Regelung“ nur für die Planung (Regionalplanung und Bauleitplanung) festgeschrieben wird oder zusätzlich auch für die Genehmigungsverfahren, ist noch nicht entschieden.

Auswirkungen einer „10H Regelung“ auf die Region Donau-Iller

Auf Grund des Staatsvertrages haben abweichende Regelungen in den Landesplanungsgesetzen der Länder keine einseitige Wirkung auf die Regionalplanung der Region Donau-Iller, d.h. eine bayerische „10H Regelung“ gilt nicht für die Teilfortschreibung Windkraft in der Region Donau-Iller.

Auch auf ältere Festlegungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen im Freistaat wird wahrscheinlich eine neue „10H Regelung“ nicht angewandt werden (Stichtagsregelung).



Sollte eine „10H Regelung“ im Herbst durch den Freistaat Bayern eingeführt werden, ist das weitere Vorgehen bei der Teilfortschreibung Windkraft in den Gremien zu diskutieren.